

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 39 (1930)
Heft: 11

Rubrik: Todes-Anzeige : Robert Aeschlimann

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

REVUE SUISSE DES HOTELS

Nº 11
BASEL, 13. März 1930

Nº 11
BALE, 13 mars 1930

INSERATE: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen Fr. 1.50 per Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

ABONNEMENT: SCHWEIZ: jährl. Fr. 12.—, halbj. Fr. 7.—, vierteljährlich Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. AUSLAND: bei direktem Bezug jährlich Fr. 15.—, halbj. Fr. 8.50, vierteljährlich Fr. 5.—, monatlich Fr. 1.80. Postabonnemente: Preise bei den ausländischen Postämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

Organ und Eigentum
des Schweizer
Hotelier-Vereins



Organe et propriété
de la Société Suisse
des Hôteliers

Erscheint jeden Donnerstag
mit illustrierter Monatsbeilage:
„Hotel-Technik“

Neununddreissigster Jahrgang
Trente-neuvième année

Paraît tous les jeudis
avec Supplément illustré mensuel:
«La Technique Hôtelière»

ANNONCES: La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

ABONNEMENTS: SUISSE: douze mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Abonnements par la poste en Suisse 30 cts. en plus. Pour l'ÉTRANGER abonnement direct: 1 an, 15 fr.; 6 mois, 8 fr. 50; 3 mois, 5 fr.; 1 mois, 1 fr. 80. Abonnement à la poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

Postcheck- & Giro-
Konto No. V 85

Redaktion u. Expedition: Aeschengraben No. 35, Basel
Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen

TELEPHON
Safran No. 11.52

Rédaction et Administration: Aeschengraben No. 35, Bâle
Druck von Emil Birkhäuser & Cie., Basel

Compte de chèques
postaux No. V 85



Todes-Anzeige

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern
machen wir hiemit die schmerzliche
Mitteilung, dass unser Mitglied

Herr

Robert Aeschlimann

Besitzer des Hotel Ruof, Bern

am 9. März nach langer Krankheit im
Alter von 59 Jahren gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis
geben, bitten wir, dem Heimgegangenen
ein ehrendes Andenken zu be-
wahren.

Namens des Zentralvorstandes
Der Zentralpräsident:
Dr. H. Seiler.

Vereinsnachrichten

Obacht! Autorgebühren!

Die „Sacem“ wartet uns soeben mit
Drohungen auf, wenn auch nur tele-
phonisch durch ihren Anwalt. Wir er-
suchen daher unsere sämtlichen Mit-
glieder, welche Orchester besitzen und
nicht in einem Vertragsverhältnis zur
„Sacem“ stehen, folgendes zu beob-
achten:

1. die Orchester zu veranlassen, un-
geschützte Stücke zu spielen;
2. unter keinen Umständen irgend-
welche Programme aufzulegen oder
durch die Musiker und event. andere
Drittpersonen mitzuteilen, welche
Stücke gespielt werden;
3. auf keine Drohungen, Forderungen
etc. der „Sacem“ und ihrer Vertreter
einzugehen, sondern davon das Zen-
tralbureau zwecks Einholung von
Weisungen zu benachrichtigen.

Bündnerisches Ruhetagsgesetz

Unter Vorsitz von Herrn Regierungsrat
Dr. Ganzoni fand am 1. März in St. Moritz
eine Konferenz zwischen dem Bündner
Hotelier-Verein und den Personalverbänden
statt, zwecks Herbeiführung einer Verein-
barung über die Anwendung des kantonalen
Ruhetagsgesetzes in der Hotellerie. Die
Verhandlungen, an denen auch offizielle
Vertreter der Kurorte teilnahmen, schlossen
mit einer vollen Einigung ab. Das Ergebnis
soll in die Form eines Abkommens gekleidet
und nach Ratifikation durch die zuständigen
Instanzen öffentlich bekanntgegeben, d. h.
in den Hotels angeschlagen werden. Über
die getroffene Vereinbarung, resp. die Be-
schlüsse der Konferenz entnehmen wir einem
uns zur Verfügung gestellten amtlichen
Aktenstück auszugsweise, was folgt:

Hinsichtlich des ersten noch zu be-
reinigenden Punktes, d. h. der Frage betreffend
Verteilung der Freizeit während der
Hochsaison, wurde der letzte Vorschlag
der Arbeitnehmer akzeptiert, wonach die
in der Hochsaison wöchentlich zu gewährende

ZIKA
Zürich, Internat. Kochkunst - Ausstellung, 31. Mai bis 30. Juni 1930
Veranstaltet von den beauftragten und ermächtigten Sektionen
des Schweizer Hotelier-Vereins, des Schweiz. Koch-Verbandes, der Union Helvetia und
vom Wirtverein des Bezirkes und der Stadt Zürich

An die verehrl. Mitglieder
des Schweizer Hotelier-Vereins!

Wohl in keinem anderen Lande spielt die
gastronomische Kunst eine so bedeutende
Rolle, wie in der Schweiz, dem ausge-
sprochensten Reiseland der Welt mit seinem
hochentwickelten Hotel- und Gastwirt-
gewerbe. Darum ist es ideelle und materielle
Pflicht der Berufstätigen, der fachlichen
Ertüchtigung fortgesetzt grösste Aufmerk-
samkeit und Förderung angedeihen zu lassen.
Mit edler Begeisterung haben sich die
zürcherischen Sektionen der vier grossen
Landesverbände zusammengefunden, um
durch die Internationale Kochkunst-Aus-
stellung in Zürich einem hohen Berufsideal
zu dienen und gleichzeitig für das Schweiz.
Hotel- und Gastwirtsgewerbe eine gross-
zügige Propaganda zu tätigen.

Nach den bisher eingelaufenen Anmel-
dungen und Zusagen aus dem In- und Aus-
lande zu schliessen, verspricht die ZIKA
eine berufliche Schau allerersten Ranges
zu werden. Neben der Pflege der höheren
Kochkunst und des Restaurations-Service,
welch letzterer Gelegenheit bieten wird, die
Köcheschaft besonders auch an der Wirt-
schaftlichkeit des Betriebes zu interessieren,
soll auch die zweckmässige Ernährung im
Hotel- und Gastwirtsgewerbe nach neu-
zeitlichen Gesichtspunkten gezeigt werden.
In Verbindung mit dem Komitee der Spezial-
abteilung „Praktische Ernährungsform“ hat
sich die Ausstellung die grosse Aufgabe
gestellt, in dem in Regie betriebenen
„Schweiz. Hotel-Restaurant“ parallel mit
dem üblichen Menu ein nach den heutigen
Ernährungsgrundsätzen zubereitetes zu ser-
vieren, eine Neuerung, die der besonderen

Ruhezeit in der Weise verteilt werden kann,
dass im Zeitraum von 2 Wochen die
entsprechende Ruhezeit beliebig an-
gesetzt wird, z. B. zwei Halbtage oder
ein ganzer Tag nur in einer oder in zwei
Wochen. Einem Bedenken von Arbeitgeber-
seite wurde sodann insofern Rechnung ge-
tragen, als das zuständige Departement in
berechtigten Ausnahmefällen noch
weitergehende Erleichterungen ge-
währen kann, unter genauer Darlegung
der Gründe und Festsetzung der Bedingun-
gen. — Als Halbtag soll auch gelten die
Einräumung von fortlaufend 7 Stunden tags-
über, z. B. von 10 bis 17 Uhr.

Bezüglich der Kontrollvorschriften
wurde der sogen. Freizeitplan fallen gelassen,
wogegen das Kontrollbuchwesen im Sinne
der Einigung der Parteien auf ein geeignetes
Formular ausgebaut werden soll. Als Kon-
trollinstanz wurden die Gemeindebehörden
in Aussicht genommen. Die Ausführungs-
bestimmungen werden hier nach Anhörung
der Kurortvertreter und der kantonalen
Polizei das Nötige verfügen. Die Kontroll-
organe sollen das Recht erhalten, alle
3 Wochen die Ablieferung der Kontroll-
bücher (oder Durchschläge, Abschriften) zu
verlangen. Die Hotels werden ferner ver-
pflichtet, neben den Kontrollbüchern eine
Personaliste zu führen, zwecks Einsicht-
nahme durch die Kontrollorgane, die über-
dies das Recht erhalten, durch Befragung
von Angestellten Stichproben vorzunehmen,
wogegen auf die Unterzeichnung der Kon-
trollbücher durch das Personal verzichtet
werden soll. Für möglichst diskrete Durch-
führung der Kontrolle ist Sorge zu tragen.

Beachtung der Fachwelt anempfohlen wer-
den darf.

Die ZIKA dient neben diesen rein beruf-
lichen Bestrebungen zur Höherentwicklung
unseres Köchezustandes auch der Förderung
der unserem Hotel- und Gastwirtsgewerbe
anverwandten Industrien und Gewerbe.
Ferner ist dem Nahrungsmittelmarkt, von
der Urproduktion bis zur industriellen Ver-
arbeitung, in der Ausstellung breiter Raum
gewährt.

So bringt die Ausstellung eine vorbild-
liche Zusammenarbeit aller schaffenden
Kräfte und sie verdient die geschlossene
Unterstützung unserer, an ihrem guten
Gelingen vorab interessierten Fachkreise.

Wir richten deshalb an Sie die
freundliche Einladung, durch Ihre
aktive Beteiligung und Beschickung
dieses grossen Werk beruflicher Ge-
meinschaftsarbeit zu krönen.

Die Ausstellungsleitung wird es sich
zur Ehre machen, allen Ihren Wünschen
und Anregungen als Aussteller nach bester
Möglichkeit Rechnung zu tragen. Wir hoffen
daher, dass die ZIKA durch die machtvollen
Mitwirkung und Unterstützung aus allen
Teilen unseres schönen Schweizerlandes be-
tragen wird, den hohen Ruf unseres Hotel-
und Gastwirtsgewerbes und unserer Köche-
schaft vor einem ausgewählten, internatio-
nalen Forum zu mehren und zu festigen.

Zürich, im Februar 1930.

Für das Organisations-Komitee der ZIKA

Der Präsident: Der Sekretär:
C. H. Kracht. Max Schudel.

Ausstellungsbedingungen und Prospekte
können kostenlos vom Sekretariat der ZIKA,
Thalacker 34, Zürich (Tel. Hott. 73.50) bezogen
werden.

Die Frage des Schlichtungsverfah-
rens rief ebenfalls längerer Diskussion.
Unter der Voraussetzung des guten Funk-
tionierens der Kontrollvorschriften wird,
soweit die Anwendung des Ruhetagsgesetzes
in Frage kommt, darauf verzichtet, dagegen
soll ein solches Schlichtungsverfahren an-
gestrebt werden für die sonstigen Streitig-
keiten zwischen Hoteliers und Angestellten,
namentlich auch für Klagen über schlechte
Ernährung, Unterkunftsverhältnisse etc.

Wie weiter beschlossen wurde, soll die
Vereinbarung für die Parteien unpräjudi-
ziell sein für die kommenden Ver-
handlungen betr. das Eidgen. Ruhe-
tagsgesetz. Andererseits ist hinsichtlich der
Anpassung an das kantonale Gesetz die
Meinung die, dass über die ganze Materie
eine Vereinbarung zwischen den organisierten
Arbeitgebern und den organisierten Arbeit-
nehmern getroffen werden soll. Dabei sollen
nach Ansicht des Verhandlungsleiters (Reg-
rat Dr. Ganzoni) aber auch das kant.
Arbeitersekretariat und das christlichsoziale
Arbeitersekretariat beigezogen werden, da
sie die Kategorien der Nichtorganisierten
vertreten.

Soweit im Auszuge die materiellen Be-
schlüsse der Konferenz. Der Entwurf der
Vereinbarung soll nun zunächst zwischen
den Interessenten bereinigt und alsdann den
Kurortvertretern sowie dem zuständigen
Departement vorgelegt werden. Der Vor-
sitzende der Konferenz behält sich, für
sich sowohl wie für den Gesamtregierungs-
rat, die definitive Zustimmung vor, speziell
auch hinsichtlich der Ausführungsbestim-
mungen.

**Auskunftsdiens über Reise-
bureaux u. Annoncen-Acquisition**

Annuaire International des Hôtels et du
Tourisme

65, Quai au Bois à brûler, Bruxelles.

In Nr. 9 vom 27. Februar sahen wir uns
genötigt, vor diesem Unternehmen zu warnen,
dessen Inhaber in regelmässigen Intervallen
versucht, bei den Hotels Kostenbeträge für
nicht bestellte Anzeigen flüssig zu machen.
Nun sind seither vom Sekretariat der „Fédération
Nationale de l'Hôtellerie Belge“ seitens
verschiedener der Alliance Internationale ange-
schlossener Landesverbände Auskünfte über dies-
es Jahrbuch verlangt worden, indem gleich-
zeitig auf einen andern „Trick“ des Verlegers
hingewiesen wurde. Ein österreichisches Ver-
kehrsunternehmen machte speziell darauf auf-
merksam, dass das Jahrbuch sich eines Clichés
mit den Initialen A. I. H. bediene, wodurch Ver-
wechslungen mit der „Alliance Internationale de
l'Hôtellerie“ gerufen werde. Natürlich nicht
zum Schaden des Bruxeller Hotel-Jahrbuches,
wie man leicht verstehen wird.

Das Sekretariat des belgischen Hotelier-
Vereins wartet daher vor Anknüpfung von Ge-
schäftsbeziehungen mit dem Annuaire Inter-
national, der sich in Belgien wenig loyaler Metho-
den bedienen soll, um von den Hotels Insertions-
aufträge zu erlangen.

Schweizer. Hotel-Treuhand- Gesellschaft

Nachdem wir in Nr. 9 vom 27. Februar
kurz auf die Ergebnisse der S. H. T. G. im
letzten Jahre hinweisen konnten, liegt nun
der 8. Geschäftsbericht der Institution vor,
der einen eingehenden Überblick über den
Fortgang der Sanierungstätigkeit im Jahre
1929 vermittelt. Wie aus der Gewinn- und
Verlustrechnung hervorgeht, wurden an
Aktivzinsen (Amortisationspfandtilten, Dar-
lehen etc.) 228,964 Franken eingenommen,
denen an Passivzinsen Fr. 70,285 gegen-
überstehen, während die Unkosten 62,773
Franken betragen. Der Überschuss beläuft
sich auf Fr. 114,377. Auf das reduzierte
Aktienkapital von Fr. 300,000 wird eine
Dividende von 5% ausgerichtet und der
Reservefonds durch Einlage von Fr. 9590
auf 100,100 Franken erhöht. Der Saldo
von Fr. 71,315 wird an den Bund abge-
liefert. Da ausserdem im Berichtsjahre
Kapitalrückzahlungen im Nettobetrage von
855,372 Franken erfolgten, so beläuft sich
die Gesamtablieferung an den Bund auf
926,687 Franken. Damit erhöht sich die
Summe, die der Bund auf seine Subven-
tionen von 6 Millionen bis dato zurück-
erhielt, auf 2,107,925 Franken. Rechnet
man die im Jahre 1926 erfolgte Rückzah-
lung von 90 Prozent (Fr. 1,350,000) der
Aktienbeteiligung des Bundes sowie die in
den Jahren 1924/28 an die Eidgen. Staats-
kasse ausbezahlten Dividenden (Fr. 169,500)
hinzu, so ergibt sich mit Einschluss des
Berichtsjahres ein Gesamteingang von
Fr. 3,627,000, d. s. annähernd 50 Prozent
der Aufwendungen des Bundes. — Im
übrigen entnehmen wir dem Geschäfts-
bericht folgende Ausführungen:

„Die Tatsache, dass im verflossenen
Geschäftsjahre die Frequenz- und Umsatz-
ziffern der meisten mit Hilfe unseres
Instituts sanierten Hotelunternehmungen
trotz der zum Teil recht unfreudlichen
Witterung nur wenig hinter den befriedi-
genden Ergebnissen des Jahres 1928 zurück-
blieben, begünstigte unsere Liquidations-
tätigkeit in erheblicher Masse. Ausserdem
dürfte das von uns erzielte Resultat vor
allem auch dem Umstande zuzuschreiben
sein, dass wir die vorzeitige Ablösung von
Darlehensverpflichtungen, wo es gerecht-
fertigt war, durch Bewilligung von ange-
messenen, den individuellen Verhältnissen
Rechnung tragenden Abstrichen erleich-
terten.“